



07.04.2021

**Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur
Aufstellung des
Integrierten Regionalplans Oderland-Spree**

Festlegung des räumlichen und inhaltlichen
Untersuchungsrahmens sowie der in den
Umweltbericht aufzunehmenden Informationen

Inhalt:

1	Anlass der Planung	1
2	Ergebnisse der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange	2
3	Methodik der Umweltprüfung.....	2
4	Relevante Inhalte des IRP und Prüfansätze	6
5	Aufbau und wesentliche Inhalte des Umweltberichts	8
6	FFH - Verträglichkeitsprüfung.....	9
7	Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen	10
	Anlage 1	I
	Anlage 2	IV

1 Anlass der Planung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist am 01.07.2019 in Kraft getreten (<https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/>). Der LEP HR trifft Festlegungen zu Zentralen Orten und zum landesweiten Freiraumverbund, macht Vorgaben für die Entwicklung von Wohngebieten und zum großflächigen Einzelhandel und sichert großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen. Er wirkt rahmensetzend für die Konkretisierung der landesplanerischen Ziele in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Mit den Planungsaufträgen im LEP HR wird die Steuerung wichtiger Themen zur Regionalplanung und Regionalentwicklung in die Hände der Regionalen Planungsgemeinschaften gelegt.

Um diesem Steuerungsauftrag nachzukommen, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) bereits am 14.03.2016 auf ihrer 04. Sitzung/6. Amtszeit die Aufstellung des Integrierten Regionalplans für die Planungsregion Oderland-Spree (Landkreise Märkisch Oderland und Oder-Spree sowie Stadt Frankfurt/Oder) beschlossen. Zur Umsetzung der mit dem LEP HR verbundenen Planungsaufträge hat die Regionalversammlung auf ihrer 10. Sitzung/6. Amtszeit am 08.04.2019 einen Beschluss zur Gliederung ihres Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree (IRP) gefasst. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 15.07.2020 machte die RPG OLS die beschlossene Aufstellung des IRP und dessen beschlossene Gliederung bekannt.

Der IRP wird in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge des LEP HR Festlegungen für die Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur treffen. Der Gliederungsentwurf basiert auf Grundlage des LEP HR sowie der „Richtlinie über die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Integrierten Regionalplänen im Land Brandenburg“ (Amtsblatt für Brandenburg vom 11.12.2019, Nr. 49).

Bei Aufstellung oder wesentlicher Änderung eines Regionalplans besteht gem. § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG)¹ inklusive der Anlagen 1 und 2 (zu § 8) die Pflicht zur Durchführung

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl 2008 Teil I Nr. 65 v. 30.12.2008), zuletzt geändert am 23.05.2017.

einer Umweltprüfung in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf

- 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- 4 die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens, die Verfahrensschritte der Umweltprüfung werden also in das Verfahren zur Aufstellung des IRP gem. §§ 9 und 10 ROG integriert.

2 Ergebnisse der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Zu einem frühzeitigen Zeitpunkt im Verfahren der Umweltprüfung ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung durchzuführen bzw. einzuleiten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Der angestrebte Untersuchungsrahmen ist ferner mit Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch den Plan berührt werden, abzustimmen. Bei Bedarf können ggfs. zusätzliche Träger öffentlicher Belange, wie anerkannte Vereine oder Verbände beteiligt werden. Der zunächst erarbeitete Vorschlag zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Aufstellung des IRP wurde den o. g. Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in einem schriftlichen Verfahren vom 19.11.2020 bis 31.12.2020 zur Abstimmung vorgelegt.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist wurden die insgesamt 12 eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich der für die Durchführung der Umweltprüfung im Allgemeinen und der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Speziellen relevanten Anmerkungen und Hinweise ausgewertet. Eine tabellarische Übersicht des Auswertungsergebnisses ist der vorliegenden Unterlage als Anlage 2 beigefügt. Die eingegangenen Hinweise beinhalten ganz überwiegend Angaben zu ergänzend zu berücksichtigenden Datengrundlagen sowie einzelne Anregungen zur vorgeschlagenen Gliederungsstruktur des Umweltberichts oder methodischen Schärfung des Untersuchungsrahmens. Alle für den Untersuchungsrahmen als relevant bewerteten umweltbezogenen Vorschläge und Hinweise aus den Stellungnahmen wurden in den bestehenden Vorschlag zum Untersuchungsrahmen eingearbeitet. Als Ergebnis wird im Folgenden der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung des IRP abschließend festgelegt. Dieser wurde am 08.03.2021 durch den Vorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bestätigt.

3 Methodik der Umweltprüfung

Die Prüfung der Umweltauswirkungen umfasst die voraussichtlichen erheblichen positiven und negativen Auswirkungen der einzelnen Festlegungen des IRP-Entwurfs auf die Umwelt. Die Prüfung schließt auch kumulative Wirkungen (Prüfung der Auswirkungen des Gesamtplans) ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen an Hand der Festlegungen bereits sachlich und auf der Maßstabsebene des IRP (1:100.000) räumlich erkennbar werden.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist allein das, was durch den IRP auch tatsächlich geregelt werden soll, mithin also die beabsichtigte Steuerungswirkung. Eine Steuerungswirkung kommt den zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen zu. Somit sind diese Festlegungen maßgeblicher Prüfgegenstand. Die textlich gefassten Begründungen sowie nachrichtlichen Übernahmen sind keine eigenständigen Prüfgegenstände. Damit bestimmen die vorgesehenen Festlegungen auch den Aufbau und Umfang des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung.

Aufgrund seiner Stellung in der Hierarchie der Raumordnungspläne setzt der IRP für umweltbeanspruchende Raumentwicklungen, Projekte oder für Bauleitpläne auf niedrigerer Ebene der Plan-Hierarchie - darunter ggf. auch UVP-pflichtige Vorhaben - einen Rahmen. Teilweise werden auch Ziele des Umweltschutzes festgelegt, mit denen positive Umweltauswirkungen einhergehen. Dies ist z. B. für die raumbezogene Festlegung des Freiraumverbundes der Fall.

Ausgehend von den bestehenden regional- und landesplanerischen Festlegungen sowie dem gegenwärtigen Umweltzustand wird jeweils geprüft, ob die Festlegungen voraussichtlich Umweltauswirkungen entfalten werden. Je nach Veränderung gegenüber der bisherigen Festlegung, die als "Planungsnullfall" einfließt, können positive, negative oder aber keine relevanten Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Ziel ist zudem eine enge Rückkopplung der Umweltprüfung auf die Entwurfsaufstellung des IRP, um im Zuge eines iterativen Planungs- und Abstimmungsprozesses zwischen Umweltprüfung und IRP-Aufstellung einen, soweit möglich, umweltfachlich optimierten Entwurf zu erarbeiten. Die Umweltprüfung umfasst jedoch keine eigenständige Entwicklung von Alternativen.

Die Prüftiefe soll an der Abwägungstiefe ausgerichtet werden, aufgrund derer die unterschiedlichen Festlegungen des IRP getroffen werden. Zu prüfen sind nur die eigenen planerischen Festlegungen des Planungsträgers. So sind Inhalte, die im LEP HR, in Gesetzen oder untergesetzlichen Regelungswerken (Erlassen, Verordnungen) bereits abschließend und verbindlich geregelt sind, nur Gegenstand der Umweltprüfung, soweit sie maßstabsbezogen konkretisiert werden. Inhalte aus höherstufigen Raumordnungsplänen oder aus sektoralen Fachplänen, die gem. der Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne v. 11.12.2019 nachrichtlich übernommen werden, sind gem. der Nr. 2.1.5 dieser Richtlinie nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

Festlegungen der zeichnerischen Darstellung, die sich auf eine Sicherung bereits bestehender Nutzungen beziehen, sind nur Gegenstand der Prüfung, soweit mit der Festlegung eine über die Bestandssicherung hinausgehende planerische Steuerungswirkung verfolgt wird.

Die Bewertung des Umweltzustands sowie der auf dieser Basis prognostizierten (voraussichtlich erheblichen) Umweltauswirkungen des IRP soll sich an den einschlägigen, gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten Zielsetzungen zum Zustand der Umwelt bzw. der zu berücksichtigenden Schutzgüter orientieren. Soweit entsprechende Vorgaben fehlen, insbesondere bei Prognosen zum erwarteten Umweltzustand, erfolgen gutachterliche Bewertungen.

Als „Einschlägige Aspekte des Umweltzustands“ gem. Anl. 1 Nr. 2a zu § 8 Abs. 1 ROG werden die Schutzgüter des § 8 Abs. 1 sowie die zwischen ihnen möglichen Wechselwirkungen betrachtet. Veränderungen aufgrund der Novellierung des UVPG² finden Berücksichtigung (u. a. neu: Schutzgut Fläche, Berücksichtigung des Klimawandels und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Prüfansätze:

1. Für allgemeine, räumlich nicht konkretisierte textliche Festlegungen:
Allgemeine Beurteilung unter Bezug auf die jeweiligen Regelungsgegenstände. Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen nicht erkennbar, erst eine Umsetzung der Vorgaben durch nachfolgende Planungen kann räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich, die ggf. bei der summarischen Beurteilung einbezogen werden können. Textliche Festlegungen werden unter Bezugnahme auf deren Steuerungsziele in zusammengefasster Form geprüft.
2. Für textliche oder zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben - also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind - und damit einen weiten Rahmen setzen:
Die Beurteilung möglicher Auswirkungen erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten zum Umweltzustand qualitativ-beschreibend. Ggfs. können bei hinreichend räumlicher Konkretisierung flankierend auch quantitative Auswertungen zum Einsatz kommen. Dieser Ansatz wird auch verwendet, soweit die Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, die in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbar ist.
3. Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:
Die Beurteilung erfolgt, dem Planungsmaßstab entsprechend, raumbezogen mittels Verwendung eines geographischen Informationssystems (GIS) für einzelne Gebiete. Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen (u. a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) fließen gegebenenfalls als Vorbelastung ein. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können, also etwa für Festlegungen zur Rohstoffgewinnung.
Für diese Festlegungen wird der Einsatz von Gebietsblättern vorgeschlagen. Ein Beispiel ist als Anlage beigefügt. Die Tabelle enthält für die zu bewertenden Schutzgüter bzw. Teilschutzgüter die Zusammenstellung der dort jeweils zu bewertenden Funktionen / Belange / Wertkriterien. Deren Einstufung erfolgt basierend auf den in der Zusammenstellung der Informationsgrundlagen enthaltenden Angaben.
Als Bewertungshintergrund kommen GIS – gestützte Analysen für die als relevant erachteten schutzgutbezogenen Empfindlichkeitskriterien zum Einsatz. Jedoch liegt der Fokus der Dokumentation nicht auf den Ergebnissen dieser Analysen, die lediglich das „Abwägungsmaterial“ darstellen, sondern auf zusammenfassenden schutzgutbezogenen Bewertungen der vorgesehenen Festlegungen (verbal argumentativ).

² UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729) geändert worden ist, basierend auf der RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Art. 3 Abs. 1 Nr.c)

Für die nach § 8 ROG vorzunehmende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen soll eine fünfstufige Bewertungsskala mit folgenden Stufen verwendet werden: **hoch, mittel, gering, keine, positiv**. Schwerwiegende erhebliche Auswirkungen (**hoch**) sollten eine Ausnahme bilden, sie sprechen i. d. R. für eine Veränderung der Festlegung. Diese Wertstufe wird nur vergeben, wenn eine solche Veränderung aufgrund gewichtigerer Belange nicht erfolgen kann oder soll. Ergänzend kann die Erheblichkeit durch eine farbige Darstellung visualisiert werden (erweitertes Ampelprinzip).

Umweltauswirkungen	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
--------------------	------	--	--------	--	--------	--	-------	--	---------	--

Die Betroffenheit geschützter Gebiete wird jeweils in Form einer ja/nein Bewertung dokumentiert.

Die Gebietsblätter enthalten auch das Ergebnis einer ggf. für die jeweiligen Festlegung erfolgten FFH-Vorprüfung.

4. Beziehen sich gebietsscharfe Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, sodass keine belastenden Umweltauswirkungen erwartet werden (z. B. Vorranggebiet Freiraumverbund), so wird in der Umweltprüfung keine einzelgebietsbezogene Bearbeitung, sondern eine summarische Betrachtung der Gebietskulisse vorgesehen.

Prüfgegenstand der im abschließenden Umweltbericht dokumentierten Umweltprüfung sind die letztlich im IRP-Entwurf enthaltenen Festlegungen. Für die geprüften Einzelinhalte erfolgen, soweit relevant - insbesondere bei konkretem Raumbezug -, jeweils Angaben zu den Nrn. 2a – d bzw. 3a – e der Anlage 1 ROG:

- Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands,
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung/Durchführung der jeweils geprüften Festlegung,
- Alternativenprüfung, soweit innerhalb des Entwurfsprozesses erfolgt, und in diesem Rahmen erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten,
- Vermeidung/Verringerung/Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus soll der Umweltbericht die Genese der geprüften Festlegungen im Zuge des iterativen Planungsprozesses dokumentieren, darlegen ob und welche Alternativen im Zuge des Entwurfsprozesses in Erwägung gezogen wurden und insbesondere die Berücksichtigung von Umweltbelangen herausarbeiten und beschreiben. Diese Überprüfung enthält eine Analyse und Dokumentation der geltenden Ziele des Umweltschutzes (Anl. 1, 1b ROG) und ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung soweit sie

- für die Planaufstellung selber Bedeutung haben als Gegenstand bzw. Ziel der Planung: Die Darstellung soll verdeutlichen, inwieweit der IRP selber einer Umsetzung von Umweltzielen dienen soll und in welcher Form diese bei der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt oder beachtet werden – bspw. auch im Zuge einer Rückkopplung zwischen Entwurfsaufstellung und Umweltprüfung.
- für die Durchführung der Umweltprüfung relevant sind: Erläutert wird, in welcher Weise festgelegte Umweltziele den Rahmen bilden für die Beurteilung der Schwere und potenziellen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Planentwurfs im Zuge der Umweltprüfung. Hierzu gehören insbesondere Gebiete, die aufgrund ihrer Wert- oder Belastungsmerkmale einem besonderen Rechtsregime unterliegen (z. B. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht).

Die Umweltprüfung umfasst den IRP in seiner Gesamtheit. Die Prüfung der Umweltauswirkungen wird nicht auf einzelne Festlegungen des IRP beschränkt, sondern es soll auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes erfolgen (Anlage 1, 2b - d ROG), die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationswirkungen, andererseits auf eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht.

4 Relevante Inhalte des IRP und Prüfansätze

Neben den Anpassungen an aktuelle räumliche Entwicklungen im Planungsraum sowie in den Nachbarlandkreisen sind notwendige Konkretisierungen der Festlegungen des LEP HR, geänderter Rechtsgrundlagen der Bundes- und Landesebene, der großen raumrelevanten Entwicklungstrends, des Raumstrukturellen Leitbildes sowie nicht zuletzt die Berücksichtigung der aktuellen umweltfachlichen Planungsgrundlagen vorgesehen. Die allgemeinen Planungsabsichten zum IRP beziehen sich auf Festlegungen für die Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur basierend auf den Festlegungen des LEP HR. Bezugnehmend auf die allgemeinen Planungsabsichten, werden die nachfolgend dargestellten Bearbeitungsansätze vorgesehen:

Vorgesehene Inhalte des IRP und Bearbeitungsansätze der Umweltprüfung

Abschnitt	Art der Festlegung	Raumbezug (abhängig von Planzeichen)	Methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
1 Regionale Raumstruktur			
Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan		Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan
2 Siedlungsentwicklung			
2.1 Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP)	Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan		Übernahme aus dem vorauslaufenden Sachlichen Teilregionalplan
2.2 Vorbehaltsgebiete Siedlung	textlich	Planungsraum / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3 Wirtschaftliche Entwicklung			
3.1 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV)	textlich	Planungsraum / ortsteilbezogen	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3.2 Regional bedeutsame Gewerbegebiete	textlich	Planungsraum / ortsteilbezogen	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3.4 Tourismusschwerpunkträume	textlich	Planungsraum / teilraumbezogen	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	teilraumbezogen / flächenscharf	eingeschränkt raumbezogen
4 Freiraumentwicklung			
	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung

Abschnitt	Art der Festlegung	Raumbezug (abhängig von Planzeichen)	Methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
4.1 Regionaler Freiraumverbund	zeichnerisch	flächenscharf	raumbezogen summarisch, ggf. teilraumbezogen
4.2 Landwirtschaft	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	raum- und planzeichenbezogen summarisch
5 Klimaanpassung und Erneuerbare Energien			
5.1 Vorbeugender Hochwasserschutz (HQ ₁₀₀ nur nachrichtlich)	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	raumbezogen summarisch, ggf. teilraumbezogen
5.2 Windenergienutzung	textlich (incl. Kriterienauswahl / Planungskonzept)	Planungsraum	allgemeine Beurteilung; Bedeutung der Umweltbelange bei der Alternativenauswahl
	zeichnerisch (incl. Einzelfallprüfung)	flächenscharf	gebietsbezogen
5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
6 Verkehr und Infrastruktur			
6.1 Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	abstrakte Funktionszuordnung	allgemeine Beurteilung
6.2 Verkehrslandeplätze und Planungszonen Siedlungsbeschränkung	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
	Verkehrslandeplätze	zeichnerisch (nachrichtlich)	keine Prüfung
	Planungszone Siedlungsbeschränkung	flächenscharf	gebietsbezogen
6.3 Trassenvorsorge Infrastruktur	textlich / zeichnerisch	Planungsraum, ggf. gebietsbezogen	allgemeine Beurteilung, ggf. gebietsbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen (für über bestandssichernde Maßnahmen hinaus gehende Festlegungen)
7 Regionale Kooperation			
7.1 Stadt-Umland-Kooperationen	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung
7.2 Kulturlandschaftliche Handlungsräume/histor. bedeutsame Kulturlandschaften	textlich	Planungsraum	allgemeine Beurteilung

5 Aufbau und wesentliche Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht soll, in Anlehnung an die Angaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, aus folgenden Hauptbestandteilen bestehen:

(1) Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des IRP (Anlage 1, 1a zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Benennung der für die Neuaufstellung des IRP bedeutende Ziele des Umweltschutzes und die Art und Weise ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung (Anlage 1, 1b zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Beschreibung der Umweltprüfung als Bestandteil des Planungsverfahrens, Methodik und verwendete Datengrundlagen sowie ggf. Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung (Anlage 1, 3 a zu § 8 Abs. 1 ROG)

(2) Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage der erforderlichen Auswirkungsprognose ist zunächst die maßstabsgerechte Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der im Raum bereits vorhandenen Umweltprobleme (Vorbelastungen).

Die hieran anschließende Auswirkungsprognose selbst umfasst die Analyse, Beschreibung und Bewertung sowie Dokumentation der Umweltauswirkungen auf die gem. § 8 Abs. 1 ROG relevanten einschlägigen Aspekte des Umweltzustands. Bewertungsgegenstand sind die in § 8 ROG aufgeführten Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In diesem Zusammenhang sind gleichermaßen voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen von Planinhalten wie auch potenziell positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Dieser Abschnitt bildet den zentralen Bestandteil der Umweltprüfung und des Umweltberichts. Die Gliederung orientiert sich an den inhaltlichen Schwerpunkten des IRP. Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfaspkte sind in Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 ROG enthalten.

Aufgrund des Angrenzens des Planungsraumes an das polnische Staatsgebiet ist ergänzend gem. §§ 54ff UVPG eine grenzüberschreitende Umweltprüfung vorzunehmen. Die Ermittlung und Bewertung der potentiellen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgt in einem eigenständigen Kapitel und soll insbesondere die folgenden Umweltziele auf polnischer Seite berücksichtigen:

- FFH-Gebiet „Ujście Warty“ (PLC080001) [Neiße-Mündung],
- FFH-Gebiet „Łęgi Słubickie“ (PLH080013) [Słubice-Auen],
- FFH-Gebiet „Ujście Ilanki“ (PLH080015) [Ilanka-Mündung],
- FFH-Gebiet „Dolina Pliszki“ (PLH080011) [Tal der Bachstelze],
- FFH-Gebiet „Krośnieńska Dolina Odry“ (PLH080028) [Odertal von Krosno]
- SPA-Gebiet „Ujście Warty“ (PLC080001) [Warthe-Mündung],
- SPA-Gebiet „Dolina Środkowej Odry“ (PLB080004) [Mittleres Odertal]
- Nationalpark „Ujście Warty“ [Warthe-Mündung],

- Naturschutzgebiet „Łęgi koło Słubic“ [Auen bei Słubice],
- Naturschutzgebiet „Gubińskie Mokrada“ [Gubin-Moore],
- Landschaftsschutzpark „Ujście Warty“ [Warthe-Mündung],
- Landschaftsschutzpark „Krzeseński Park Krajobrazowy“,
- Naturpark „Gubińskie Mokrada“ [Gubin-Moore],
- Naturpark „Słubicka Dolina Odry“ [Odertal Słubice].

(3) Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben sollen Hinweise auf Maßnahmen zur Überwachung und Verhinderung unvorhergesehener Umweltauswirkungen im Rahmen eines Monitorings gegeben sowie eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung erstellt werden.

6 FFH - Verträglichkeitsprüfung

Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht § 34 Abs. 1 BNatSchG (i. V. m. Art. 6 der FFH-RL) eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung besitzt die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Mit Festlegungen des IRP können grundsätzlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht von vornherein auszuschließen, so sind für die jeweilige Festlegung Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen (vgl. § 34 BNatSchG³). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt ein eigenständiges Prüfinstrument dar und ist mit spezifischen Rechtsfolgen verbunden. Sie kann und soll im Zuge der Neuaufstellung des IRP Oderland-Spree nur so detailliert erfolgen, wie es der räumliche Planungsmaßstab (1:100.000) sowie der jeweilige Konkretisierungsgrad der geprüften Festlegung zulassen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Konzeptprüfung. In deren Ergebnis werden die grundsätzlich prüfrelevanten Festlegungen des Regionalplans bestimmt, welche theoretisch negative Wirkungen auf die Schutzgebiete entfalten könnten. Nur diese werden im Weiteren in der Vorprüfung betrachtet. Ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Darstellungen oder solche, die offensichtlich keinerlei negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebietsregime haben können, bedürfen keiner Berücksichtigung in der Vorprüfung. Gleiches gilt für textliche Festlegungen, soweit diese keine hinreichende inhaltliche und räumliche Konkretisierung beinhalten, um auf ihrer Grundlage raumkonkrete Auswirkungen prüfen zu können.

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 v. 6. 128. 2009) das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist

Für die verbleibenden Gebiete wird geprüft, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des einzelnen Gebietes durch zeichnerische Darstellungen/Festlegungen beeinträchtigt werden können oder ob Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Wirkpfade/Empfindlichkeiten oder infolge der räumlichen Entfernung gekappter potentieller Wirkpfade von vornherein auszuschließen sind. Dies bildet den zentralen Baustein der FFH-Vorprüfung. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden den Standarddatenbögen bzw. den Schutzgebietsverordnungen entnommen. Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen wird, basierend auf vorliegenden Daten, maßstabsgerecht generalisiert in die Prüfung einbezogen. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden i. d. R. nicht einbezogen, da nur bei direkten Beeinträchtigungen innerhalb der Lebensraumtypen eine Relevanz besteht, soweit dieser Fall bereits aufgrund der Planungskonzeption ausgeschlossen werden kann.

Sind im Rahmen dieser Vorprüfung Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgebiete nicht auszuschließen, ist für diese Gebiete eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Dokumentation der Ergebnisse soll schutzgebietsbezogen erfolgen (vgl. nachfolgende Beispielstruktur). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung soll in einem eigenständigen Kapitel dokumentiert werden.

FFH-Gebiet „Name“	
Abbildung	
Gebietsbeschreibung	
Fläche:	
Kurzcharakteristik:	
Schutzwürdigkeit:	
Gefährdung:	
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtyp	
Artengruppen	
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Ergebnisse der Vorprüfung für die geprüften Inhalte des Planentwurfs 1 2 etc
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (nicht) auszuschließen.

7 Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Bearbeitung soll, soweit wie möglich auf der Grundlage regional und landesweit vorhandener (Fach-)Daten erfolgen. Als wesentliche Grundlage kommen die beim Landesamt für Umwelt bzw. dem MLUK sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise und kreis-

freien Städte vorhandenen umweltbezogenen Informationen infrage. Ergänzend werden verfügbare Datensätze der RPG OLS berücksichtigt. Eigene Kartierungen (Datenermittlung) im Zuge der Umweltprüfung sind nicht vorgesehen.

Datengrundlagen der raumbezogenen Umweltprüfung IRP Oderland-Spree und ihre vorläufige Zuordnung zu den betrachteten Schutzgütern

Schutzgut	Thema	Datenquelle
Mensch, Gesundheit	(Wohn)-Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne, Bauleitplanung und Satzungen gemäß § 34 BauGB)	Planungsinformationssystem (PLIS) GL Berlin-Brandenburg Landkreise LOS und MOL, Stadt FF(O), Kommunen
	Siedlungsflächen, DTK 10	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ATKIS (LGB)
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (41008), (Fern-)Wanderwege	LGB ATKIS
	Kur-, Gesundheits- und Erholungseinrichtungen und -gebiete	Tourismusverband S.O.S, GRW-I ⁴ , Bauleitplanung s.o., Landschaftsprogramm Brandenburg (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK))
	Lärmkartierung in Brandenburg INSPIRE Service	Landesamt für Umwelt (LfU)
	Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes - Runde 3 (Verbindung Berlin – Frankfurt (Oder))	Eisenbahnbundesamt (EBA)
	Badestellen	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
	Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz in Brandenburg - INSPIRE Service	Landesamt für Umwelt (LfU)
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Schutzgebiete: Naturschutzgebiete, Natura-2000-Schutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) www.metaver.de ; Untere Naturschutzbehörden
	Biotope, § 30 Biotope, § 18 Biotope, FFH-Lebensraumtypen	MLUK www.metaver.de
	CIR-Biotoptypen 2009 - BTLN in Brandenburg - INSPIRE Service	Landesamt für Umwelt (LfU)
	Waldfunktionenkarte, u.a. Waldtypen: Laub-, Misch- und Nadelwald	Landesbetrieb Forst (LFB)

⁴ Anlage 1 zur Förderrichtlinie GRW-I
<https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%201.28949418.pdf>, letzter Zugriff am 09.11.2020

Schutzgut	Thema	Datenquelle
	Biotopverbund Naturnaher Wald: Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen gemäß 2. Entwurf digitaler Landschaftsrahmenplan LOS	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oder-Spree
	Landschaftsprogramm Entwurf sachlicher Teilplan "Biotopverbund Brandenburg"	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
	Vogelarten Verbreitungsübersicht ⁵	LfU Staatliche Vogel-schutzswarte
	Geschützte Fledermausarten	bedarfsweise ⁶
	Sensible Moore des Landes Brandenburg	LfU
Fläche	Siedlungs- und Verkehrsflächen	ATKIS
	Unzerschnittene störungsarme Räume	Froelich & Sporbeck auf Grundlage BfN 2008
Boden	Bodendauerbeobachtung	LfU
	Archivböden	LfU
	Bodentypen – BUEK 300	LGB
	Sensible Moore des Landes Brandenburg	LfU
	Klimarelevante Böden abgeleitet aus Vernässungsverhältnisse Boden Brandenburg und Moorkarte des Landes Brandenburg – INSPIRE Service	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
	Informationen aus dem Landschaftsprogramm	MLUK
	Landwirtschaftliches Ertragspotenzial	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
Wasser	Grundwasserkörper des Landes Brandenburg	LfU
	Wasserschutzgebiete Schutzzonen I und II gemäß §§ 51, 52 WHG	MLUK, Untere Wasserbehörden
	Wasserschutzgebiete Schutzzonen III, IIIa und IIIb (Bestand + im Verfahren)	MLUK, Untere Wasserbehörden
	Gewässernetz im Land Brandenburg	LfU
	Seen im Land Brandenburg	LfU
	Pegel Oberflächengewässer	LfU
	Kommunale Kläranlagen (Standorte, Einleitstellen)	LfU www.metaver.de
	Gewässer und Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko des Landes Brandenburg (gemäß HWRM-RL)	LfU
	Hochwasserrisikogebiete des Landes Brandenburg (gemäß HWRM-RL)	LfU
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V. mit § 100 Abs. 2 BbgWG	LfU
	Grundwasserabhängige Landökosysteme	LfU www.metaver.de
	Strukturwerte von Fließgewässern des Landes Brandenburg	LfU

⁵ Da zum jetzigen Zeitpunkt keine konzeptionelle Überprüfung im Abschnitt Windenergie vorgesehen ist, werden keine detaillierten Angaben einbezogen.

⁶ Mögliche Informationsquellen: LfU, BUND, NABU, Naturwacht der Naturparke Schlaubetal und Märkische Schweiz, Mausohr e.V., Untere Naturschutzbehörden MOL, LOS und FF(O)

Schutzgut	Thema	Datenquelle
Luft, Klima	Landschaftsprogramm Brandenburg	MLUK
	Klimarelevante Böden abgeleitet aus Vernässungsverhältnisse Boden Brandenburg und Moorkarte des Landes Brandenburg – INSPIRE Service	LBGR
	Waldfunktionen des Landes Brandenburg – Klimaschutz- und Immissionsschutzwald	LFB www.metaver.de
Landschaft	Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate	MLUK www.metaver.de ; Untere Naturschutzbehörden
	Landschaftsprogramm Brandenburg: - Landschaften mit besonderem Erlebniswert - Landschaftsbild	MLUK
	Wald (43002)	LGB ATKIS
	Geschützte Waldgebiete §12 LWaldG und Waldfunktionskartierung	MLUK
	Laub-, Misch- und Nadelwald	LFB
	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), Flächen- naturdenkmäler und ein Geschützter Landschaftsteil (GLT) gemäß § 29 BNatSchG	UNB LOS, UNB MOL, UNB FFO
	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	UNB LOS, UNB MOL, UNB FFO
	Geschützte Parks	UNB LOS, UNB FF(O)
	Obstanbauflächen	Stadt FFO, Landwirtschaftsämter MOL & LOS
	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	MLUK
	Unzerschnittene störungsarme Räume	Froelich & Sporbeck auf Grundlage BfN 2008
	Bestehende Windkraftanlagen	LfU
Kulturgüter	Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG	BLDAM, Untere Denkmalschutzbehörden LOS, MOL, FF(O)
	Umgebungsschutz für Denkmale gemäß § 2 (3) BbgDSchG	Untere Denkmalschutzbehörden LOS, MOL, FF(O)
	Bodendenkmale gemäß § 2 (2) BbgDSchG	BLDAM
Sachgüter	Standortgebundene Berechnungsflächen	Landwirtschaftsämter MOL und LOS
	Waldflächen (s. o.)	LFB
	Infrastruktureinrichtungen im Freiraum (Windenergieanlagen, Straßen und Wege, Leitungen, landwirtschaftl. Gebäude)	LGB ATKIS
	Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung sowie Rohstoffpotentialflächen	LBGR
Sonstige Informationen		
Schutzgebiete	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V. mit § 100 Abs. 2 BbgWG sowie nach Bundesrecht weiterhin gültige amtliche ÜSG der DDR	LfU

Schutzgut	Thema	Datenquelle
	Wasserschutzgebiete Schutzzonen I, II, III, IIIa und IIIb	LfU
	FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete mit Erhaltungszielverordnung (EZV) und Bewirtschaftungserlassen	LfU
	Naturschutzgebiete mit Verordnungen	LfU / UNB LOS, MOL, FF(O)
	Landschaftsschutzgebiete	LfU / UNB LOS, MOL, FF(O)
	Nationale Naturlandschaften	LfU
Planwerke/Kartenwerke	Landschaftsprogramm Brandenburg	MLUK
	Freiraumverbund nach LEP HR	GL Berlin-Brandenburg
	Plan nach §41 (FlurbG) der Verfahrensgebiete	Verb. f. Landentwicklung
	2. Entwurf digitaler Landschaftsrahmenplan LOS	Landkreis Oder-Spree
	Baulückenkataster Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
	Flächennutzungsplan und Bebauungspläne	Frankfurt (Oder)
	Landschaftsplan Frankfurt (Oder) ⁷	Frankfurt (Oder)
	Flächennutzungspläne und Bebauungspläne	Landkreis Märkisch-Oderland
	Flächennutzungspläne und Bebauungspläne	Landkreis Oder-Spree
	Bebauungspläne Berlin und Brandenburg	Planungsinformationssystem (PLIS) GL Berlin-Brandenburg
	Flächennutzungspläne Brandenburg	Planungsinformationssystem (PLIS) GL Berlin-Brandenburg
	Informationen aus der Regionalplanung	RPG
	Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen- und Hauptbetriebsplänen	LBGR
	Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Baubeschränkungen durch Altbergbau	LBGR
Moorprogramm des Landes Brandenburg (2021)	LBGR	
Waldfunktionenkarte	Landesbetrieb Forst	
Grenzen	Naturräumliche Gliederung (gem. Landschaftsprogramm Brandenburg)	MLUK
	Grenzen der Gebietseinheiten	LGB

⁷ Aufgrund fehlender Aktualität (Aufstellungsjahr 1996) erfolgt lediglich eine orientierende Berücksichtigung im Falle des Fehlens aktuellerer Datengrundlagen.

Anlage 1

Gebietsbezogene Umweltprüfung - Beispiel „3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Plankategorie	Vorranggebiet Rohstoffsicherung		
Standort	Gusow-Platkow	VR Gusow	59 ha
<p>Derzeitiger Zustand Der Tagebau ist, außer im Osten, von forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Östlich grenzt landwirtschaftlich genutzte Fläche und der Baggersee Gusow an die RBP-Fläche. Die Flächen des fak. Rahmenbetriebsplanes sind, neben der tagebaulichen Nutzung, durch Forstwirtschaft geprägt. Insgesamt sind Kiefern bestandsbildend. Nebenbaumarten sind Birken und im Südosten auch Robinien. Im Bereich des Tagebaus überwiegen vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte. An einigen Stellen hat sich Spontanvegetation gebildet, teilweise auch mit Gehölzbewuchs. Das durch den Abbau entstandene Gewässer ist an den Rändern mit Röhrichtchen bewachsen (1).</p>			
<p>Relevante Umweltprobleme Der Abbau der Lagerstätte begann 1981 durch den damaligen VEB Zuschlagstoffe Frankfurt/Oder und wird bis heute fortgeführt.</p>			
<p>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes Bei Nichtdurchführung des Planes ist zu erwarten, dass der Abbau ungeachtet dessen fortgesetzt wird. Eine Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans ist bis 2045 beantragt und eine Bewilligung aussichtsreich.</p>			
<p>Gesamtbeurteilung bei Durchführung des Plans</p>	<p>Während für das Grundwasser sowie Landschaft negative Umweltauswirkungen mittlerer Intensität und für das Teilschutzgut Erholen geringer Intensität erwartet werden, entstehen für die Teilschutzgüter Pflanzen sowie Oberflächenwasser positive Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Eine besondere Betroffenheit geschützter Gebiete besteht nicht.</p> <p>Im Vergleich mit der warteten Entwicklung ohne Neuaufstellung des IRP ergibt sich aufgrund des bestehenden Rahmenbetriebsplans keine erhebliche Änderung in der Entwicklung des Umweltzustands</p>		<p>keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen				
Bewertungsstufen hoch (---), mittel (--), gering (-), keine (o), positiv (+)				
	Fläche [ja/nein]	Umkreis [ja/ nein]	Beschreibung des Konfliktpotentials	Teilergebnis
Wirkfaktoren der Darstellung	Nassabbau mit Gewässerneubildung			
Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit				
Teilschutzgut Wohnen	nein	ja	Der Ort Gusow liegt zu kleinen Teilen im 1.000 m-Radius um das VR Gusow. Ein Einzelgehöft liegt 600 m entfernt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen von Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen erkennbar.	o
Teilschutzgut Erholen	nein	ja	Ca. 160 m entfernt befindet sich das Naherholungsgebiet „Baggersee“. Der ausgekieste Ostteil wird als Badesee für die Naherholung genutzt. Die Auswirkungen von Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen sind erkennbar aber nicht erheblich.	-
Schutzgut Tiere, Pflanzen (biolog. Vielfalt)				
Geschützte Gebiete	nein	ja	Ca. 60 m nördlich befindet sich das NSG- und FFH-Gebiet „Gusower Niederheide“ (DE 3451-301). In ca.	

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen				
Bewertungsstufen hoch (---), mittel (--), gering (-), keine (o), positiv (+)				
	Fläche [ja/nein]	Umkreis [ja/ nein]	Beschreibung des Konfliktpotentials	Teiler- gebnis
			1.800 m Entfernung östlich des VR befindet sich das FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ (DE 3553-308). Im Ergebnis der gebietsbezogenen Prüfung (vgl. Kap...) entstehen bei dem kontinuierlich fortschreitenden Tagebaubetrieb keinerlei neue erhebliche Lebensraumveränderungen. Vor allem im Norden und Westen grenzt der Freiraumverbund des LEP HR und die geplante regionalplanerische Konkretisierung an das VR. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb sind nicht erkennbar.	nein nein
Teilschutzgut Pflanzen	nein	ja	Die Vegetation des Baggersee Gusow und weiterer künstlicher Kleingewässer kann als den natürlichen / naturnahen eutrophen Seen entsprechend eingestuft werden (FFH LRT 3150). Ein weiterer Abbau ist daher als positiv für die Biotopentwicklung einzustufen. Auen-Wälder mit Schwarzerle und Esche (FFH LRT 91E0) und Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (FFH-LRT 9160) befinden sich nördlich des VR in FFH- und NSG Gebieten. Eine Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.	+ o
Teilschutzgut Tiere	nein	ja	Folgende Artenvorkommen im Umfeld des VR sind bekannt: Europäischer Biber, Fischotter, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Barbe, Zährte. Es entstehen bei dem kontinuierlich fortschreitenden Tagebaubetrieb keinerlei neue erhebliche Lebensraumveränderungen.	o
Schutzgut Fläche				
Flächenneuanspruchnahme	nein	nein	Die Fläche des fakultativen Rahmenbetriebsplans wird bis 2045 nicht erweitert, da die Abbauprognosen der Vergangenheit weit unterschritten wurden und so noch ausreichend Vorräte zur Verfügung stehen.	o
Schutzgut Boden				
Bodeninanspruchnahme	ja	nein	Im Bereich des Tagebaus überwiegen vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte (1). Es entstehen bei dem kontinuierlich fortschreitenden Tagebaubetrieb keinerlei neue erhebliche Bodenveränderungen außerhalb der bereits bergrechtlich gesicherten Flächen.	o
Schutzgut Wasser				
Geschützte Gebiete	nein	nein	-	nein
Teilschutzgut Oberflächenwasser	ja	nein	Durch den Nassabbau ist im Bereich des VR ein künstlicher Tagebausee entstanden der sich durch den weiteren Abbau vergrößern wird. Berichtspflichtige OWK befinden sich nicht im Gelände des Tagebaus und sind von der Rohstoffgewinnung weder direkt (keine Wasserentnahme aus oder Einleitungen in diese OWK) noch indirekt (Einflussnahme auf Grundwasser im EZG der OWK) betroffen.	+

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen				
Bewertungsstufen hoch (---), mittel (--), gering (-), keine (o), positiv (+)				
	Fläche [ja/nein]	Umkreis [ja/ nein]	Beschreibung des Konfliktpotentials	Teiler- gebnis
Teilschutzgut Grundwasser	ja	ja	Der Tagebau liegt im Bereich des GWK Oderbruch. Durch den geplanten Kiessandtagebau findet bei Ab- bau im Nassschnitt ein Eingriff in den betroffenen GWK Oderbruch statt, der hierauf bezogen als nicht erheb- lich bewertet wird (2). Die Grundwasserfreilegung stellt gleichwohl eine erhebliche Beeinträchtigung dar.	--
Schutzgut Klima				
Geländeklimatische Funktionsbereiche	nein	ja	Mächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder- moore (> 12dm) sowie Wälder mit klimatischer Funk- tion befinden sich nördlich des VR. Eine Flächeninan- spruchnahme findet nicht statt. Die Vergrößerung von Wasserflächen hat geländekli- matische Auswirkungen, die jedoch als nicht erheblich bewertet werden.	o
Schutzgut Landschaft (Kulturlandschaft Lebensraum des Menschen) auf der Fläche und angrenzend				
Geschützte Gebiete	nein	nein	-	nein
Empfindliche Gebiete	ja	ja	Das VR-Gebiet liegt zu ca. 60 % in einem Landschafts- raum mit hochwertigen Eigencharakter (LaPro Bran- denburg) mit Entwicklungsziel Schutz und Pflege des hochwertigen Eigencharakters / bewaldet +- schwach reliefiertes Platten- u. Hügelland. Zur Zeit der Zuor- dnung des VR-Gebietes zu diesem Landschaftsraum bestand die bergbauliche Nutzung bereits. Im südlichen und östlichen Teil des VR-Gebietes befin- den sich Kiefernmonokulturen und sonstige Laubwäl- der die mit der Waldfunktion Erholungswald (8102 / Schloss Gusow und Niederheide).	--
Schutzgut Kulturgüter				
Empfindliche Gebiete	nein	nein	Im bisherigen Abbaubetrieb wurden keine Bodendenk- mäler aufgefunden.	o
Sachgüter (sind kein umweltbezogenes Schutzgut und kein originärer Betrachtungsgegenstand umwelt- bezogener Untersuchungen)				
	<i>ggf. nachrichtliche Darstellung mit Hinweis auf Nutzungskonflikt, keine Bewertung,</i>			
Hinweise zu Vermeidung / Mi- nimierung	Vor Inanspruchnahme von neuen Abbaubereichen im Trockenschnitt erfolgt stets eine Ak- tualisierung der Waldbilanz sowie eine Ausweisung der für die Inanspruchnahme erforder- lichen Kompensation (3). Gemäß Nebenbestimmung 16 der HBP-Zulassung werden rechtzeitig vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BDLAM) im Bereich des begründet vermuteten Bodendenkmals (Nordwesten des Bergwerksfeldes) mittels Prospektion Bo- denproben entnommen und auf kulturelle Hinterlassenschaften untersucht.			
Quellenangaben	(1) Faunistische Planungsraumanalyse Fak. Rahmenbetriebsplan Tagebau Gusow, Juni 2020, S. 4 (2) Bericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie Kiessandtage- bau Gusow 2020, S. 34 (3) Antrag auf Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans 2020, S. 32			

Anlage 2

Auswertung der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren IRP Oderland-Spree auf SUP-relevante Inhalte

Lfd. Nr.	Stellungnehmer	Inhalt/Hinweis	Kommentar
1	Stadt Frankfurt (Oder)	Landschaftsplan von 1996 soll einbezogen werden.	Als Datengrundlage aufgrund des Alters ungeeignet. Kann jedoch unter Hinweis auf das hohe Alter im Rahmen verbal-argumentativer Prüfungen (in erster Linie bei Einzelfallprüfung in Steckbriefen) ergänzend berücksichtigt werden.
2	Landkreis Oder-Spree, Untere Naturschutzbehörde	Mglw. geringfügige Änderungen beim Biotopverbund des LRP bis Ende 2. Quartal.	Kenntnisnahme.
3	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde	NSG und LSG sollen direkt von den Landkreisen bezogen und eine entsprechende Datenquelle ergänzt werden.	Folgen. Datenquelle wird ergänzt.
4	Landkreis Märkisch-Oderland, FD Agrarentwicklung	Natürliche Ertragsfähigkeit von Böden muss in der Abwägung berücksichtigt werden.	Folgen.
5	Stadt Strausberg, Stadtplanung	Hinweis auf angespannte Grundwasserlage am Straussee.	Kenntnisnahme.
6	Landesbetrieb Forst	Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz soll deutlicher herausgestellt werden.	Wird bei der Bearbeitung der SUP berücksichtigt. Das Scoping legt zunächst lediglich den Untersuchungsrahmen fest. Eine Bewertung und Gewichtung einzelner Schutzgüter bzw. von Teilbestandteilen dieser Schutzgüter erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
7	Landesbetrieb Forst	Die forstlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen gem. Waldfunktionenkartierung sollen berücksichtigt werden.	Folgen. Datenquelle (WMS) wird ergänzt.
8	Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz	Hinweis auf Datenquelle zu Standorten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG (https://metaver.de/kartendienste).	Datenquelle wird ergänzt.

Anlage

Lfd. Nr.	Stellungnehmer	Inhalt/Hinweis	Kommentar
9	Landesamt für Umwelt, Naturschutz	Beim Schutzgut Fläche wird empfohlen UZV als Untersuchungsthema zu berücksichtigen.	Datenquelle wird ergänzt.
10	Landesamt für Umwelt, Naturschutz	Beim Schutzgut Landschaft wird empfohlen, das Thema „Landschaftsbild“ aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg zu ergänzen.	Folgen. Konkrete Datenquelle wird ergänzt.
11	Landesamt für Umwelt, Naturschutz	Hinweis auf Aufstellungsverfahren zum NSG „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“. https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/nsg-spreetal-neubrueck-fuerstenwalde.pdf	Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
12	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Landschaftsprogramm Brandenburg (Archivfunktion Böden, störungsarme Räume, Biotopverbund) sollte berücksichtigt werden.	Folgen. Datenquellen sind tw. bereits allgemein benannt. Konkretisierungen werden ggfs. ergänzt.
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Daten des Moorprogramms sind ab Februar 2021 aktualisiert. Bezug aus dem Internet unter: https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/detail.php/894585 Kontakt: Herrn Dr. Albrecht Bauriegel (Tel. +49 355 48640152, E-Mail: albrecht.bauriegel@lbgr.brandenburg.de)	Folgen. Datenquelle wird ergänzt.
14	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Karte „Sensible Moore des Landes Brandenburg“ soll berücksichtigt werden. Bezug über METAVER. Kontakt: Herrn Dr. Lukas Landgraf (Tel.:+49 33201 442-512, E-Mail: Lukas.Landgraf@lfu.brandenburg.de).	Folgen. Datenquelle wird ergänzt.
15	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Bei textlichen Festlegungen kann durchaus ein konkreter räumlicher Bezug vorliegen.	Folgen. Textliche Festlegungen können räumlichen Bezug textlich umschreiben. Eine entsprechend konkretisierte Formulierung wird im Scoping-Papier ergänzt.
16	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Pauschale Distanzen oder Radien sind in der N2000-Prüfung nicht zulässig. Besser nur auf die Wirkpfade beschränken; die können im Einzelfall - in Abhängigkeit von den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Charakter der Festlegung auch durch Entfernung unterbrochen sein. Aber das muss im Einzelfall fachlich begründet werden.	Kenntnisnahme und Konkretisierung der Formulierung.
17	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Zitation zum Landschaftsprogramm falsch. Korrekte Zitierweise: „MLUK“	Datenquelle wird angepasst.
18	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Naturräumliche Gliederung des Landschaftsprogramms sollte verwendet werden.	Folgen. Datenquelle wird angepasst.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer	Inhalt/Hinweis	Kommentar
19	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	„Ampelprinzip“ wird als ungeeignet erachtet.	Kenntnisnahme. SUP ermittelt und bewertet voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (veUa). Erheblichkeitsbegriff geht hier deutlich über gesetzliche Vorgaben hinaus, da bspw. auch Umweltvorsorge zu beachten ist. Eine rein binäre Betrachtungsweise in Erheblichkeit „ja“ oder „nein“ greift daher zu kurz. Auch ist es nicht Aufgabe (und auch nicht realistisch) der SUP, erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich zu vermeiden. Diese sind lediglich frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten, um sie angemessen im Zuge der Planerstellung zu berücksichtigen. Überdies weist bereits das Wort „bewerten“ im Gesetzestext des § 8 ROG darauf hin, dass nach der Ermittlung einer veUa, diese weitergehend zu bewerten ist, es also mit einem „Ja“ nicht getan ist. Das Ampelprinzip wird daher beibehalten.
20	Generaldirektion für Umweltschutz Polen	Grenzüberschreitende Auswirkungen sollen in ausführlichem und eigenständigem Kapitel des UB dargestellt werden. Es soll ein Unterkapitel zu kumulativen Auswirkungen erstellt werden.	Folgen. Hinweis im U-Rahmen ergänzt.
21	Generaldirektion für Umweltschutz Polen	Vorwiegend ist das FFH-Gebiet „PLB080004 „Unteres Odertal“ zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
22	Regionaldirektion Umweltschutz Gorzów Wielkopolski	Folgende N2000-Gebiete sind zu berücksichtigen: FFH-Gebiete des Natura-2000-Netzwerks <ul style="list-style-type: none"> • „Ujście Warty“ (PLC080001) [Neiße-Mündung], • „Łęgi Słubickie“ (PLH080013) [Słubice-Auen], • „Ujście Ilanki“ (PLH080015) [Ilanka-Mündung], • „Dolina Pliszki“ (PLH080011) [Tal der Bachstelze], • „Krośnieńska Dolina Odry“ (PLH080028) [Odertal von Krosno] SPA-Gebiete des Natura-2000-Netzwerks <ul style="list-style-type: none"> • „Ujście Warty“ (PLC080001) [Warthe-Mündung], • „Dolina Środkowej Odry“ (PLB080004) [Mittleres Odertal]. 	Folgen.
23	Regionaldirektion Umweltschutz Gorzów Wielkopolski	Weitere im Rahmen der Bewertung grenzüberschreitender Wirkungen zu berücksichtigende Gebiete:	Folgen.

Anlage

Lfd. Nr.	Stellungnehmer	Inhalt/Hinweis	Kommentar
		<ul style="list-style-type: none">• Nationalpark „Ujście Warty“ [Warthe-Mündung],• Naturschutzgebiet „Łęgi koło Słubic“ [Auen bei Słubice],• Naturschutzgebiet „Gubińskie Mokradła“ [Gubin-Moore],• Landschaftsschutzpark „Ujście Warty“ [Warthe-Mündung],• Landschaftsschutzpark „Krzesiński Park Krajobrazowy“,• Naturpark „Gubińskie Mokradła“ [Gubin-Moore],• Naturpark „Słubicka Dolina Odry“ [Odertal Słubice].	